

## Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888  
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte Engemann & Partner  
Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer  
Kastanienweg 9  
59555 Lippstadt

**Dienstgebäude:**

Aldegreverstr. 10 - 14, 33102 Paderborn  
**Amt für Umwelt, Natur und  
Klimaschutz**

**Ansprechpartner:** Frau Schulze

**Zimmer:** C.03.19

**Tel.:** 05251 308-6665

**Fax:** 05251 308-6699

SchulzeR@kreis-paderborn.de

**Mein Zeichen: 40105-20-600**

**Datum:** 31.01.2023

**Vorhaben** Antrag zur Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3 – 158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 5.300 kW

**Antragsteller** Buker Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

**Grundstück** Buke, Feldflur

**Gemarkung** Buke  
**Flur** 8  
**Flurstück** 45

## ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Birkhölzer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der Buker Windkraft GmbH & Co. KG vom 19.12.2019 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 in Altenbeken – Buke **lehne ich ab.**



**Besuchszeiten:**

Allgemein  
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt  
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr

**Mit Bus und Bahn zu uns:**  
Fußweg vom Bahnhof  
Paderborn zum Kreishaus  
ca. 3 Minuten

**Konten der Kreiskasse**  
Sparkasse Paderborn-Detmold  
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG  
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.  
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33MXXX

## **Begründung**

### **I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 19.12.2019, hier eingegangen am 20.01.2020, beantragte die Buker Windkraft GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von 5.300 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 45 errichtet werden.

Sie beantragten gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichten einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde von mir als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG am 06.04.2020 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 02.09.2020 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht. In den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, erfolgte die Veröffentlichung ebenfalls am 02.09.2020.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 10.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11.11.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 15.12.2020 terminiert.

Es wurden drei Einwendungen erhoben. Unter Ausübung ihres Ermessens hat die Genehmigungsbehörde jedoch entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins aufgrund der Beschränkungen durch die aktuelle COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus nicht durchgeführt werden sollte. Die Entscheidung wurde mit Bekanntmachung vom 09.12.2020 bekanntgegeben.

Das Erörterungsverfahren wurde im Folgenden schriftlich durchgeführt.

Mit Nachricht vom 08.03.2021 wurden zwei Einwendungen zurückgezogen, sodass eine Einwendung bestehen bleibt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur.

Die Bezirksregierung Detmold, die Bezirksregierung Münster, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die Bundesnetzagentur haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst nach Vorlage ergänzender/ überarbeiteter Unterlagen erfolgen. Die UNB bittet um erneute Beteiligung, sofern eine abschließende Stellungnahme benötigt wird.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass aufgrund der Überschreitung der Baugrenze durch die geplante Windenergieanlage Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage bestehen. Des Weiteren erfüllt das Vorhaben nicht die Tatbestände des § 30 Abs. 1 BauGB und ist aus diesem Grund aus bauplanungsrechtlicher Sicht unzulässig.

Auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen solange Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage, bis

- die genannten Mängel in den Eingangsparametern des Turbulenzgutachtens behoben bzw. die offenen Punkte / Fragestellungen zu dem Turbulenzgutachten nicht beantwortet wurden
- die Gültigkeit des Gutachtens der DNV-GL durch Vorlage des Typenzertifikats bestätigt worden ist und Stellungnahmen weiterer Fachbehörden (insbesondere des Straßenbaulastträgers aufgrund des erhöhten Risikos für den angrenzenden Feldweg) die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen nicht entgegenstehen

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 22.09.2020 versagt, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“, dessen Geltungsbereich unter anderem das antragsgegenständliche Grundstück umfasst, widerspricht. Der geplante Windenergieanlagenstandort liegt außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und entspricht somit nicht den festgesetzten Koordinaten im Bebauungsplan.

Mit Antrag vom 23.08.2021 haben Sie für das Vorhaben die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Laut Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach BauGB jedoch nicht vor, da durch das Vorhaben Grundzüge der Planungen berührt und darüber hinaus keiner der von § 31 Abs. 2 BauGB vorgesehenen Befreiungstatbestände ersichtlich seien. Gleichlautende Bedenken äußerte auch das Bauamt des Kreises Paderborn.

Mit Schreiben vom 19.01.2022 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch Schreiben vom 31.01.2022 äußerten Sie sich zur Anhörung und brachten vor, dass die beabsichtigte Ablehnung Ihrer Meinung nach rechtswidrig sei, da der Bebauungsplan der Gemeinde Altenbeken mehrere Mängel aufweist und somit keine rechtliche Bindung entfaltet. Das gemeindliche Einvernehmen wurde Ihrer Meinung nach ebenfalls rechtswidrig abgelehnt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Bau und Betrieb der von Ihnen geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### 1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Sie beabsichtigen den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen jedoch öffentliche Belange entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit der Änderung wurden Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festgelegt. Flächen, die hierbei nicht berücksichtigt wurden, sind somit nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt in einem Bereich, in dem eine Windkonzentrationszone ausgewiesen wurde. Allerdings entspricht Ihr Vorhaben nicht dem von der Gemeinde Altenbeken beschlossenen Bebauungsplan „Windenergie Repowering“. Demgemäß stehen dem Vorhaben planungsrechtliche Belange entgegen.

Die von Ihnen beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden ebenfalls durch die Gemeinde abgelehnt, da die Gemeinde Altenbeken keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung für Sie sieht.

Die Regelungen des Flächennutzungsplans sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Selbst bei dem Verdacht, dass der Flächennutzungsplan Mängel aufweisen könnte, steht der Genehmigungsbehörde keine Normenverwerfungskompetenz zu, sie ist an die Festlegungen gebunden. Anders liegt der Fall, sofern ein Gericht bereits eine kommunale Satzung für ungültig erklärt hat.

Die Geltung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken wurde bisher nicht gerichtlich aufgehoben. Demgemäß stehen dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist hieran gebunden, die Entscheidung ist keiner Abwägung zugänglich.

## 2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.09.2020 versagt. Als Gründe werden die folgenden Punkte vorgebracht:

- Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ dessen Geltungsbereich unter anderem das antragsgegenständliche Grundstück umfasst.
- Dem Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ liegt ein bestimmtes Konzept zugrunde, nach dem Altanlagen durch Neuanlagen ersetzt werden. Nach den textlichen Festsetzungen ist die Errichtung der Neuanlagen nur zulässig in Verbindung mit dem Rückbau der Altanlagen. Jeder Neuanlage werden dabei unter Angabe der genauen Koordinaten eine oder mehrere Altanlagen zugeordnet.
- Der geplante Standort der beantragten Windenergieanlage liegt außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und entspricht somit nicht den festgesetzten Koordinaten im Bebauungsplan.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen demgegenüber keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

## 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragten Sie die Durchführung einer UVP. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die Entscheidung wurde im Vermerk vom 06.04.2020 dokumentiert. Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 02.11.2022 wurde in diese Entscheidung einbezogen und dem Bescheid als Anlage beigelegt.

#### 4. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine Einwendung erhoben. Über die darin vorgebrachten Punkte wird wie folgt entschieden:

<b>Einwand</b>	<b>Entscheidung der Genehmigungsbehörde</b>
Unterschreitung des 3-fach-Abstandes zum Wohnhaus Wienackerstraße 25	Der Abstand des Wohnhauses zur beantragten Windenergieanlage mit dem Az. 40105-22-600 beträgt 2,2 km. Der 3-fach-Abstand wird demnach deutlich überschritten. Der Einwand wird <b>abgewiesen</b> .
Optisch bedrängende Wirkung wird durch weitere Anlagen verstärkt	Aufgrund des Abstandes zur beantragten Windenergieanlage von rund 2,2 km und der geografischen Lage des Wohnhauses kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. Der Einwand wird <b>abgewiesen</b> .
Anlage liegt außerhalb der Windvorranggebiete des FNP	Wie bereits ausgeführt, widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des FNP. Mit dieser Ablehnungsentscheidung wird dem Einwand <b>Rechnung getragen</b> .

#### 5. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

**Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.**

### III. **Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### IV. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kasmann

## V. Anlage

### 1. Angewandte Rechtsvorschriften

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
- AVerwGebO NRW** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der 45. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
- BauGB-AG NRW** Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 232)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- BauO NRW 2018** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1086)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- GebG NRW** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- UVPG NRW** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Umweltverträglichkeitsprüfung – Bewertung der Umweltauswirkungen**

Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen in Altenbeken-Buke

#### Buker Windkraft GmbH & Co. KG

- Az. 40105-20-600: General Electric GE 5.3-158, 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser (WEA 07)
- Az. 40108-20-600: General Electric GE 5.3-158, 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser (WEA 10)

#### SoLa Energiepartner GmbH

- Az. 40106-20-600: Enercon E 138, 110 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser (WEA 08)
- Az. 40107-20-600: General Electric GE 5.3-158, 121 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser (WEA 09)

### **Vorbemerkung:**

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts vom 11.06.2020, erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 05.01.2018 in der Fassung vom 27.04.2020, erstellt vom Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Loske, den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten (insbes. Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse) sowie der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm i.S.d. § 9 des UVPG, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde beantragt.

Im Gegenzug zur Errichtung der 4 neuen Anlagen ist der Rückbau von 3 Altanlagen beabsichtigt. Der Windpark befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“. Diese Landschaft ist eine flachwellige, ca. 280 m ü. NN liegende Kalkhochfläche, die schwach nach Nordwesten geneigt ist. Sie wird von wenigen tief eingesenkten, wasserführenden Kastentälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert. Im Osten endet sie mit einer weithin sichtbaren Schichtstufe. Hier grenzt sie an die Haupteinheit „Egge“ an, eine alte, aber vielfach bereits vom Menschen stark beeinflusste Waldlandschaft.

Im Bereich der Paderborner Hochfläche dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, inzwischen aber auch die Windenergienutzung.



## **Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

### Lärm:

Es wurden ein Schallgutachten vorgelegt. Diese bedarf jedoch noch einer berechnungstechnischen Überarbeitung.

Verkehrslärm ist in diese Bewertung nicht mit einzubeziehen.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreitet, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

### Schattenwurf:

Durch Schattenwurfabschaltungen wird sichergestellt, dass von den 4 neuen Anlagen kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte (max. 30 Minuten am Tag, in der Summe max. 8 Stunden im Jahr) an den umliegenden Wohnhäusern verursacht wird. Insoweit werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

### Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernung der Anlagen zu den nächstgelegenen Objekten mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, teils unterhalb der 2 bzw. 3-fachen Anlagenhöhe, teils auch knapp darüber, war der Einzelfall intensiv zu prüfen.

Im Einzelnen wurden folgende Objekte betrachtet:

- Anlage Az 40105 (WEA 07):  
Am Keimberg 2 (Ferienhaus), Abstand zur Anlage ca. 3,5-fache Anlagenhöhe
- Anlage Az. 40106 (WEA 08)  
Am Keimberg 1 und 2 (innerhalb eines Abstandes von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe)
- Anlage Az. 40107 (WEA 09)  
Dorfstr. 62, 64 und 52 (innerhalb eines Abstandes der 3-fachen Anlagenhöhe)
- Anlage Az. 40108 (WEA 10)  
Wienacker 25 (innerhalb eines Abstandes der 3-fachen Anlagenhöhe)  
Am Hammer 15 (knapp außerhalb eines Abstandes der 3-fachen Anlagenhöhe)

Die baulichen Objekte sowie die Wirkung der beantragten Windenergieanlagen auf diese wurden anhand der genehmigten Grundrisse sowie Luftbilder eingehend geprüft. Zudem wurden jeweils Ortstermine seitens des Amtes für Bauen und Wohnen durchgeführt.

Diese Prüfung gelangte für sämtliche v.g. Objekte zu dem Ergebnis, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht gegeben ist, dies insbesondere deshalb, weil in Richtung der Windenergieanlagen u.a. Sichtverschattende Objekte wie weitere Gebäude, Bepflanzungen sowie dichter Baubewuchs bestehen.

Ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist deshalb nicht gegeben. Die Auswirkungen sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

#### Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Die Belästigungen werden daher als nicht erheblich bewertet. Im übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

#### Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagentypen verfügen über Systeme zur Erkennung von Eisansatz. Wird ein solcher detektiert, schaltet die Anlage automatisch ab, wodurch ein Herumschleudern von Eisstücken wirksam vermieden wird. Bzgl. des Risikos durch Eisfall/Eiswurf haben die Antragstellerinnen eine standortspezifische Risikoanalyse vorgelegt, die plausibel darlegt, dass kein nicht hinnehmbares Risiko besteht. Das Gutachten zum Eiserkennungssystem bezieht sich auf ein gültiges Typenzertifikat. Dieses liegt aktuell nicht vor, sodass ein gültiges Typenzertifikat vor Errichtung der Windenergieanlage vorgelegt werden müsste.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

#### Erholungsfunktion der Landschaft:

Der Deutsche Wanderverband hat den Viadukt Wanderweg seit 2009 durchgängig als "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" ausgezeichnet. Offenbar hat der (auch schon 2009) bestehende Windpark hier nicht zu einem Qualitätsverlust geführt.

Dies spricht dafür, dass die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion hier als nicht erheblich bewertet werden können.

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als erheblich anzusehen. Insbesondere für die Feldlerche, den Rotmilan und die vorkommenden Fledermausarten ist von einer Betroffenheit auszugehen. Die Beeinträchtigungen können jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden oder so weit vermindert werden, dass keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können im Zuge der Eingriffsregelung bewältigt werden.

### **Schutzgut Landschaft**

Die zu erwartenden bau- und rückbaubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind als unerheblich anzusehen. Maßgeblich für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut.

Das Landschaftsbild der vorgesehenen Anlagenstandorte ist grundsätzlich gegenüber mastartigen Eingriffen empfindlich, da diese insbesondere durch ihre Höhe weit in die Landschaft hineinwirken. Die vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu ca. 240 m stellen visuell jedoch keine Neugestaltung der Landschaft dar, da es sich um ein Repowering im Bereich eines bestehenden Windparks handelt. Dennoch werden die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Reliefbedingungen auf der Hochfläche potentiell von weiten Teilen der Umgebung – auch von den umliegenden Ortsrandlagen – aus sichtbar sein. Sichtverschattend wirken Waldflächen sowie

Siedlungsbereiche, innerhalb derer die Windenergieanlagen nur noch beschränkt wahrnehmbar sind.

Innerhalb eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe ist die zu erwartende Beeinträchtigung erheblich, soweit die Windenergieanlagen weder sichtsverschattet noch durch Vorbelastungen überprägt sind. Betroffen sind nach der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege landschaftsästhetisch als mittel- und sehr hochwertig einzustufende Landschaftsbereiche, wobei es sich bei den als sehr hochwertig eingestuften Bereichen ausschließlich um geschlossene Waldgebiete handelt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden gemäß den Vorgaben des aktuellen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 (MWIDE, MULNV, MHKBBG (2018)) abschließend durch die Zahlung eines Ersatzgeldes bewältigt.

### **Schutzgüter Fläche und Boden**

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Windparks ist gering, so dass die diesbezüglichen Auswirkungen nicht als erheblich beurteilt werden. Mindernd wirkt sich hier der vorgesehene Rückbau von 3 Altanlagen aus, wengleich sich der Flächenverbrauch per Saldo erhöht.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen weiter erfüllt werden.

Die Gefahr von Bodenverunreinigung während der Betriebsphase aber auch während der Bau- bzw. Abbauphase ist bei den einzuhaltenden Standards gering.

Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden daher als nicht erheblich bewertet.

### **Schutzgut Wasser**

Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser im nächsten Umfeld wieder versickern kann ist keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes. i

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

### **Schutzgut Luft, Klima**

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Bau-/Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich bewertet werden.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlagen verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus diesen Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem vorgesehenen Rückbau der Anlagen (nach Ende der Nutzungsdauer) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch das zum Antrag vorgelegte Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Das vorgelegte Turbulenzgutachten weist jedoch Mängel auf, sodass eine Überarbeitung/Fehlerkorrektur noch erfolgen muss. Solange kein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorliegt, bestehen Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage.

Unter Berücksichtigung eines überarbeiteten Turbulenzgutachtens, dürften keine unzulässigen Belastungen für benachbarte Anlagen mehr bestehen.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet, sofern ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorgelegt und entsprechend berücksichtigt wird.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da durch die Wechselwirkungen entstehen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.